

Factsheet NIGERIA

HINWEISE für die Beratung nigerianischer Asylantragsstellerinnen zu frauenspezifischer Verfolgung

Nigeria gehört zu den Herkunftsländern, bei denen Frauen häufig frauenspezifische Fluchtgründe geltend machen oder machen könnten. Das vorliegende Factsheet soll Berater*innen für die systematischen Diskriminierungs- und Gewalterfahrungen von Frauen und für frauenspezifische Verfolgungskonstellationen, die im Asylverfahren relevant sein können, sensibilisieren. Insbesondere wird berücksichtigt, dass nigerianische Frauen weitaus häufiger als Frauen aus anderen afrikanischen Ländern Opfer von Menschenhandel werden. Das Factsheet ersetzt keineswegs die individuelle rechtliche Beratung und kann die verschiedenen Verfolgungskonstellationen nur beispielhaft und nicht abschließend bzw. vollständig darstellen.

Gliederung:

I. Zur asylrelevanten Situation von Frauen in Nigeria

II. Frauenspezifische Verfolgungskonstellationen

I. Zur asylrelevanten Situation von Frauen in Nigeria

Die Situation von Frauen in Nigeria ergibt kein einheitliches Bild. Sie ist von großen regionalen Unterschieden geprägt und in hohem Maße von den kulturellen, sozialen und familiären Verhältnissen der Frauen abhängig. Traditionelle Verfolgungspraktiken in den ländlichen Gebieten existieren neben und tlw. verbunden mit modernen Ausbeutungsformen durch international agierende Menschenhändler. Insgesamt zeichnet etwa das Auswärtige Amt in seinem Lagebericht eine äußerst schwierige Ausgangssituation für Frauen in Nigeria, geprägt von einer Vielzahl diskriminierender Praktiken und systematischer Benachteiligungen, häuslicher und organisierter Gewalt sowie dem ebenso einflussreichen wie verbreiteten Menschenhandel: "Die Gleichberechtigung von Frau und Mann ist in der Verfassung verankert. Frauen werden in einer oft patriarchalischen und teilweise polygamen Gesellschaft Nigerias dennoch in vielen Rechts- und

INFORMATIONEN- UND BERATUNGSSTELLE

für frauenspezifische asyl- und aufenthaltsrechtliche Fragen

Stand: Februar 2024

Lebensbereichen benachteiligt. So sind Frauen in vielen Landesteilen aufgrund von Gewohnheitsrecht von der Erbfolge nach ihrem Ehemann ausgeschlossen. Vor allem im Osten des Landes werden entwürdigende Witwenzeremonien praktiziert. Zum Beispiel werden sie gezwungen, sich den Kopf zu rasieren, unter Hausarrest gestellt und vergewaltigt. Das Beweisrecht der Scharia ist für Frauen nachteilig: Zeugenaussagen von Frauen werden weniger gewichtet als diejenigen von Männern. [...] Kinderehen, in denen Mädchen in jungen Jahren mit zumeist älteren Männern verheiratet werden, sind vor allem im Norden des Landes weit verbreitet. [...] Darüber hinaus können viele Frauen im Norden keiner beruflichen Betätigung nachgehen, weil sie die familiäre Wohnung ohne Begleitung eines männlichen Angehörigen nicht verlassen dürfen. Auch neuere Gesetze diskriminieren Frauen, insbesondere in Verbindung mit gleichzeitig fortbestehenden traditionellen Regeln.“ Häusliche Gewalt ist in Nigeria weit verbreitet und straffrei. In einigen Landesteilen, insbesondere Edo-State, bestehen weit verzweigte Menschenhändler Netzwerke die Frauen und z. T. auch Kinder zur Ausbeutung und Prostitution ins Ausland verbringen. Auch weibliche Genitalverstümmelung wird in Nigeria weiterhin praktiziert, v.a. in meist ländlichen Regionen im Südwesten und Süden, siehe: [Nigeria, Lagebericht des Auswärtigen Amtes, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Nigeria vom 22.02.2022, Geschlechtsspezifische Verfolgung, S. 12 f.](#)

Rechtliche Situation bzgl. frauenspezifischer Gewalt:

Der Violence Against Persons Prohibition (VAPP) Act von 2015 oder vergleichbare Gesetze, die geschlechtsspezifische Gewalt sanktionieren, wurde inzwischen von der Mehrzahl der Staaten in Nigeria verabschiedet. Dennoch bleibt die Zahl der Fälle von geschlechtsspezifischer Gewalt, die tatsächlich verfolgt werden, gering. Das Kanadische Immigration and Refugee Board (IRB) erläutert den unzureichenden Rechtsschutz wie folgt: „The legal regime in Nigeria is a mix of common law, sharia law and customary law. States have a level of autonomy [which means that] legislations passed at [the] federal government level can only be applicable in states after a process of ratification/domestication. [...] Also, the contradictory provisions of existing laws worsen the situation of women and girls in terms of harmonized interpretation and application“. Siehe [Immigration and Refugee Board of Canada: Nigeria: Domestic violence, including legislation; protection and support services offered to victims, 14. November 2019, \[www.ecoi.net/de/dokument/2021300.html\]\(http://www.ecoi.net/de/dokument/2021300.html\)](#).

Ganz ähnlich äußert sich das Committee on the Elimination of Discrimination against Women (CEDAW Committee) in seiner Berichterstattung zu Nigeria: “Under the country’s pluralistic legal system, islamic and customary laws, some of which are discriminatory against women and girls, are applicable alongside statutory laws.“ [CEDAW Committee, Concluding observations on the combined seventh and eighth periodic reports of Nigeria, July 24, 2017 \(CEDAW/C/NGA/CO/7-8\), para. 11.](#)

Sozioökonomische Situation: inländische Fluchtalternative?

Der Lagebericht des Auswärtigen Amtes weist auf Einschränkungen der Mobilität hin, die auch für die Frage der inländischen Fluchtalternative relevant sind: „Angesichts der anhaltend schwierigen Wirtschaftslage, ethnischem Ressentiment und der Bedeutung großfamiliärer Bindungen in der nigerianischen Gesellschaft ist es für viele Menschen schwierig, an Orten ohne ein bestehendes soziales Netz erfolgreich Fuß zu fassen. Für alleinstehende Frauen besteht zudem die Gefahr, bei einem Umzug in die Großstadt von der eigenen Großfamilie keine wirtschaftliche Unterstützung mehr zu erhalten.“ Siehe: [Nigeria, Lagebericht des Auswärtigen, a.a.O., S. 15.](#)

II. Frauenspezifische Verfolgungskonstellationen bei nigerianischen Frauen

1. Zwangsverheiratung und Kinderehen
2. Häusliche Gewalt
3. FGM/C
4. Menschenhandel

1. Zwangsverheiratung und Kinderehen

Zwangsverheiratungen und insb. Kinderehen sind nach wie vor verbreitet. Die Heirat unter 18 Jahren ist in Nigeria zwar verboten, dennoch gehört insb. Nord Nigeria zu den Regionen mit der höchsten Rate von Kinderheiraten weltweit, siehe [EASO, Country Guidance: Nigeria, Oktober 2021, <https://euaa.europa.eu/publications/country-guidance-nigeria-october-2021>, S. 86 f.](#). Es gibt eine starke Verbindung zwischen mangelnder Bildung, Armut und früher Heirat und infolgedessen auch weitgehender Abhängigkeit vom Ehemann. Weitere Motive für Kinderehen sind, vorehelichen Geschlechtsverkehr und voreheliche Schwangerschaften zu unterbinden. Die Hintergründe und die Verbreitung von Kinderheiraten unterscheiden sich zudem je nach Region, Religion und ethnischer Zugehörigkeit.

Zur Verbreitung von Zwangsheirat: Zwangsheirat ist im Norden Nigerias insb. in muslimischen Communities verbreitet und ist häufig verbunden mit den kulturellen und religiösen Praktiken der Polygamie. Sie korreliert im Norden außerdem mit Armut und geringem Bildungsstand – egal ob im ländlichen oder urbanen Raum. Im Süden des Landes ist sie weniger verbreitet. Sanktionen gegenüber Frauen bei Weigerung zu Heiraten umfassen Vernachlässigung und Ächtung, physische Gewalt und Vergewaltigung. Während die Zwangsheirat selbst eine Verfolgung darstellt, können auch solche Sanktionen bei Weigerung einer Verfolgungshandlung gleichkommen; [vgl. EASO, Country Guidance: Nigeria, a.a.O., Seite 86-87.](#) In den Kontext der Zwangsheirat sowie des

Menschenhandels gehören auch die Entführungen von Mädchen und jungen Frauen durch die islamistische Boko Haram vor allem im Nordosten Nigerias.

2. Häusliche Gewalt

In Nigeria stellt häusliche Gewalt einen weit verbreiteten Missstand dar; siehe z.B.: [ACCORD Anfragebeantwortung zu Nigeria: Gewalt gegen Frauen vom 22.1.2021, www.ecoi.net/de/dokument/2050469.html](#). Häusliche Gewalt wird in Nigeria nicht wirksam verfolgt, so dass die Opfer meist schutzlos und die Täter unbelangt bleiben. Laut Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 22.02.2022 ist häusliche Gewalt in Nigeria nicht unter Strafe gestellt, siehe [Nigeria, Lagebericht des Auswärtigen Amtes, a.a.O., S. 13](#). Der Menschenrechtsbericht des U.S. Department of State hebt hervor, dass die Polizei bei häuslicher Gewalt kaum einschreite. Oft werde das Opfer beschuldigt, die Misshandlung provoziert zu haben. In ländlichen Gebieten zögerten Gerichte und Polizei, zum Schutz von Frauen einzugreifen, die ihre Ehemänner der Misshandlung beschuldigt hätten, wenn das Ausmaß der Misshandlung nicht über die „örtlichen traditionellen Normen“ hinausgegangen sei (USDOS, 11. März 2020, a.a.O., Section 6, Discrimination and Social Abuses, Women). Das kanadische Immigration and Refugee Board erläutert in seiner Studie zu häuslicher Gewalt in Nigeria vom November 2019 die gegen Frauen gerichtete Unterdrückungsstruktur bei der häuslichen Gewalt. Demnach rechtfertige die Auffassung von der Überlegenheit des Mannes in der patriarchalen Gesellschaft die Gewalt und lasse sie gar nicht als Verletzung der Rechte der Frau erscheinen, siehe [Immigration and Refugee Board of Canada: Nigeria: Domestic violence, including legislation; protection and support services offered to victims, 14. November 2019, https://www.ecoi.net/de/dokument/2021300.html](#)

3. FGM/C

Weibliche Genitalverstümmelung (FGM/C) wird in Nigeria noch immer praktiziert, v.a. im Südwesten und Süden des Landes. UNICEF warnte im Februar 2022, dass die Beschneidung in der Gruppe der jungen Nigerianerinnen zwischen 0 und 14 Jahren zugenommen habe und bezeichnet dies als besorgniserregenden Trend. Insgesamt hat Nigeria - auch aufgrund der Größe des Landes - mit 19.9 Millionen Überlebenden die drittgrößte Zahl weltweit an Frauen, die Opfer von FGM/C geworden sind; siehe <https://www.unicef.org/nigeria/press-releases/unicef-warns-fgm-rise-among-young-nigerian-girls>

Für eine asylrelevante Verfolgung kommt es stark auf die Umstände des Einzelfalls an, insbesondere darauf, ob in der jeweiligen Familie der Frau bzw. des Mädchens oder der Familie des Partners die Praxis nach wie vor verbreitet ist und dies glaubhaft gemacht werden kann (vgl. Verwaltungsgericht Sigmaringen, Urteil vom 29.06.2020, Az. A 9 K 4048, veröffentlicht unter www.asyl.net/rsdb/M29119/; ebenso: VG Freiburg, Urteil vom 07.03.2022, Az. A 14 K 3699/19).

Eine differenzierte Darstellung der regionalen und ethnischen Unterschiede in der Praxis von FGM/C gibt der EASO Länderbericht Nigeria von 2021: Die nationale Gesetzgebung gegen FGM ist in einigen Bundesstaaten ratifiziert worden. Dennoch gibt es keine Berichte über eine Strafverfolgung gegen FGM/C. Die Beschneidung wird meist von traditionellen Beschneidern ausgeführt (86.6%). FGM/C Prävalenzraten in Nigeria variieren sehr stark abhängig von der Region und der ethnischen Zugehörigkeit. Nach einer Umfrage von 2016-2017 haben der Süd-Westen und Süd-Osten die höchste Prävalenz (41.1 % bzw. 32.3 %), danach kommt die Region Süd-Süd und Nord-West (23.3 % bzw. 19.3 %). Der Nord-Osten hat die geringste FGM/C Prävalenz. Die Praxis ist stärker in ländlichen Regionen verbreitet. Einige der ethnischen Gruppen mit hoher FGM/C Prävalenz sind die Yoruba (52 % bis 90 % je nach Studie), Edo/Bini (69 bis 77 %) und Igbo (45 bis 76 %). Das Beschneidungsalter liegt bei den Hausa, Yoruba und Igbo überwiegend vor dem Alter von fünf Jahren. Dennoch sind 34 % der Mädchen im Nord-Osten und 25.8 % in der Region Süd-Süd vor dem Alter von 15 (oder älter) beschnitten worden. Einfluss auf die FGM/C Praxis haben zudem Bildungsstand der Eltern und die Herkunft aus einer ländlichen versus urbanen Region. Die FGM/C Praxis wird häufig mit der Annahme begründet, der Kontakt zwischen Klitoris der Mutter und dem Kopf eines Babys während der Geburt sei tödlich oder schade dem Baby. Andere Begründungen sind Reinheit, Verhindern von Promiskuität, Fördern der Fruchtbarkeit und vollständiges Frausein sowie die Befürchtung, dass Männer unbeschnittene Frauen nicht heiraten. Die Entscheidung zur Beschneidung der Tochter wird von den Eltern getroffen, je nach kulturellem Hintergrund eher vom Vater oder von der Mutter, tlw. haben auch die Großeltern bzw. die älteste weibliche Verwandte väterlicherseits eine entscheidende Rolle.

EASO schlägt zur Bewertung der Frage, ob eine begründete Furcht vor Verfolgung durch FGM/C geltend gemacht werden kann, eine Einzelfallbetrachtung vor, die sich auf Risikofaktoren bezieht:

„The individual assessment of whether there is a reasonable degree of likelihood for the applicant to face persecution should take into account risk-impacting circumstances, such as: ethnic group, family traditions, views of the parents/mother on the practice, age, level of education of the parents/mother, prevalence of the practice in the area of origin (including urban/rural dimension), ect.“, siehe [EASO, Country Guidance: Nigeria 2021, Seite 85, https://euaa.europa.eu/publications/country-guidance-nigeria-october-2021](https://euaa.europa.eu/publications/country-guidance-nigeria-october-2021).

4. Menschenhandel

Der organisierte Menschenhandel, so der Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom Februar 2022, bleibt „eines der dringlichsten menschenrechtlichen Probleme. In der EU ist Nigeria unter den registrierten Fällen von Menschenhandel (...) auf Platz 1 der Nicht-EU Herkunftsländer. Es handelt sich hierbei überwiegend um Frauen, teils auch um Minderjährige, die häufig aus dem Bundesstaat Edo, vermehrt auch dem angrenzenden Bundesstaat Delta im Südosten des Landes

stammen und von Schleusernetzwerken unter falschen Versprechungen über die Realitäten des Lebens in Europa bzw. die Wege dorthin angeworben werden.[...] Trotz Bemühungen der nigerianischen Regierung, gegen Menschenhandel vorzugehen (u.a. durch Training der Ermittler, Sensibilisierung der Öffentlichkeit, Stärkung der Zusammenarbeit von Strafverfolgungsbehörden), ist die Zahl der Verurteilten zuletzt auf bereits niedrigem Niveau noch weiter zurückgegangen.“ siehe [Nigeria, Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 22.02.2022, S. 19.](#)

Der Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung ist komplex. Dazu gehört typischerweise die Anwerbung, die (vertragliche) Regelung der Auswanderungsmodalitäten sowie das Schuldensystem mit der nach Ankunft zu Tage tretenden Rückzahlungsverpflichtung durch Zwangsprostitution. Die Menschenhändlernetzwerke nutzen dabei den nach wie vor stark verbreiteten Juju-Glauben aus, indem sie die Frauen veranlassen, einen rituellen Juju-Schwur abzulegen, der sie zur Rückzahlung der Schulden, zu absolutem Gehorsam gegenüber den Menschenhändlerinnen und zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet. Siehe [BAMF, Länderreport 27, Nigeria. Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, S.8, \[https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Behoerde/Informationszentrum/Laenderreporte/2020/laenderreport-27-nigeria.pdf?__blob=publicationFile&v=3\]\(https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Behoerde/Informationszentrum/Laenderreporte/2020/laenderreport-27-nigeria.pdf?__blob=publicationFile&v=3\)](#).

Aufgrund des Juju-Schwures trauen sich Opfer von Frauenhandel oft nicht, offen in der Anhörung über den Menschenhandel zu sprechen. Frauen bekommen zudem oft gefälschte Passpapiere ausgestellt, die sie älter machen, damit sie auch über Grenzen geschleust werden können, wenn sie noch minderjährig sind. Teilweise sind die Frauen noch bei der Asylantragstellung in Deutschland minderjährig, teilweise waren sie es in der Ausbeutungssituation. Darauf sollte das BAMF hingewiesen werden. Ggfs. muss mit der Clearingstelle des Jugendamtes eine Altersfeststellung organisiert werden.

Der Menschenhandel in Nigeria wird von Frauen, sogenannten „Madames“ dominiert, die auch den Juju-Schwur einsetzen. Daneben gibt es bei den Täternetzwerken zunehmend auch mafiöse Organisationen, die aus nigerianischen Bruderschaften, sogenannten „Confraternities“ hervorgegangen sind, siehe [BAMF, Länderreport 27, Nigeria., a.a.O., S. 14 f.](#)

Die Menschenhandelsrouten in die EU und nach Deutschland laufen bei nigerianischen Frauen meist über Libyen; innerhalb der EU dann über Italien¹ oder Spanien, wo die Frauen häufig bereits zur Prostitution gezwungen werden und wo sie tlw. auch als Geflüchtete registriert werden,

¹ IOM schätzt nach einem Bericht von 2017, dass etwa 80 % der in Nigeria ankommenden nigerianischen Mädchen im Alter von 13 bis 24 Jahren potentielle Opfer von Menschenhandel zum Zweck sexueller Ausbeutung sind, IOM, „UN Migration Agency Issues Report on Arrivals of Sexually Exploited Migrants, Chiefly from Nigeria,“ July 21, 2017, siehe www.iom.int/news/un-migration-agency-issues-report-arrivals-sexually-exploited-migrants-chiefly-nigeria.

so dass sie, wenn sie nach Deutschland weiterfliehen können und einen Asylantrag stellen, ein Dublin Verfahren durchlaufen müssen. Maßgeblich für die Bewertung des Schutzbedarfs bzgl. Menschenhandel im Dublin Verfahren ist das Risiko einer (Re)-Viktimisierung im betreffenden Land; laut Dienstanweisung des BAMF ist zu ermitteln, „in welchen für die Durchführung des Asylverfahrens in Betracht kommenden Mitgliedsstaaten der Betroffene vor weiteren kriminellen Handlungen sicherer ist (Reviktimisierungsgefahr).“, siehe [BAMF, Dienstanweisung Asyl, Stand 26.2.2024, Seite 322](#).

Im Asylverfahren ist dann das Risiko einer Re-Viktimisierung in Nigeria maßgeblich bzw. das Risiko einer Bestrafung oder Ausgrenzung aus der Gesellschaft als ehem. Opfer von Menschenhandel. Hier ist auch die Vulnerabilität für frauenspezifische Gewalt und Diskriminierung vor der Ausreise aus Nigeria zu berücksichtigen sowie Viktimisierungen auf der Flucht. Beides erhöht die Gefahr, in Nigeria erneut ausgebeutet zu werden. Siehe dazu ausführlich die Studie von [Human Rights Watch, „You Pray for Death“, Trafficking of Women and Girls in Nigeria, August 2019, \[www.hrw.org/report/2019/08/27/you-pray-death/trafficking-women-and-girls-nigeria\]\(http://www.hrw.org/report/2019/08/27/you-pray-death/trafficking-women-and-girls-nigeria\)](#).

Die Abteilung für Asyl- und Menschenrechtsfragen des Britischen Innenministeriums hat einen Leitfaden und Länderbericht zum Nigerianischen Frauenhandel verfasst, der die Rückkehr Risiken für Opfer von Menschenhandel ausführlich diskutiert. Neben der Gefahr, erneut Opfer von Menschenhandel zu werden, wird die Gefahr der Stigmatisierung berücksichtigt, die auch davon abhängt, wie erfolgreich die Migrationsgeschichte der Frau war: „In some cases, a woman’s family or community may have been complicit in the trafficking or put pressure on her to pay any outstanding debt or expect her to provide an income, including from prostitution, which may raise the risk of her being re-trafficked. A woman who returns may also be shunned by her family and experience societal discrimination, marginalisation, and stigmatisation, particularly if she returns without having paid any outstanding debt and/or provided an income. However, a woman who returns having obtained ‘wealth’, regardless of how it is obtained, may not encounter negative social attitudes because she has fulfilled her family’s and community’s expectations and the provenance of the wealth is largely ignored. The degree of stigma and discrimination that a female victim of trafficking faces will depend on her particular circumstances, and the attitudes and expectations of her family and community (see Trafficking networks and strategies and Treatment after return by non-state actors).“ [Country policy and information note: trafficking of women, Nigeria, April 2022, Ziffer 2.4.5., siehe: \[www.gov.uk/government/publications/nigeria-country-policy-and-information-notes/country-policy-and-information-note-trafficking-of-women-nigeria-april-2022-accessible-version\]\(http://www.gov.uk/government/publications/nigeria-country-policy-and-information-notes/country-policy-and-information-note-trafficking-of-women-nigeria-april-2022-accessible-version\)](#).

Betroffene von Menschenhandel haben laut Artikel 11 und 12 der EU-Menschenhandelsrichtlinie das Recht, durch eine Fachberatungsstelle für Opfer von Menschenhandel betreut und zu ihren

Rechten beraten zu werden, siehe <https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/der-kok/fach-beratungsstellensuche>.

